

PRESSE-INFORMATION



**ÄRZTEKAMMER
HAMBURG**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Ärztchammerpräsident als Sachverständiger beim
Bundesverfassungsgericht**

Beendigung des Lebens keine ärztliche Aufgabe!

Dr. Pedram Emami, Präsident der Ärztekammer Hamburg, hat als Sachverständiger beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe klar Position bezogen zum Paragrafen 217 des Strafgesetzbuchs, der die „geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“ unter Strafe stellt. „Der Sterbewunsch des Patienten darf nicht automatisch als Verpflichtung des Arztes zur Suizidassistentz missverstanden werden“, sagte er bei der Anhörung am Mittwoch. Der ärztliche Sachverständiger dürfe nicht als Argument dazu dienen, dass die Ärzteschaft als ausführendes Organ zur Verfügung stehen müsse.

Emami sagte weiter: „Der absoluten Mehrzahl von Menschen mit schweren bzw. unheilbaren Erkrankungen kann bereits heute mit den zur Verfügung stehenden medizinischen Möglichkeiten der Palliativmedizin und rechtlicher Unterstützung zufriedenstellend geholfen werden.“ Dem Selbstbild der Mehrheit der Ärzteschaft nach begrenze sich der Tätigkeitsbereich auf Erhalt der Gesundheit, des Lebens oder zumindest der Lebensqualität. Die Beendigung des Lebens gehöre nicht zu den Aufgaben eines Arztes oder einer Ärztin. Im Übrigen finde die ärztliche Tätigkeit immer im Rahmen eines Arzt-Patientenverhältnisses statt. „Die reine Tatsache, dass ein Mensch einen Sterbewilligen äußert, mag Sterbehilfevereinen genügen, nicht aber einer Ärztin oder einem Arzt“, erläuterte Emami. Auch die Berufsordnung der Ärztekammer nimmt in diesem Punkt direkt auf Patientinnen und Patienten Bezug.

Vor diesem Hintergrund ist für den Präsidenten der Ärztekammer Hamburg das Handeln einiger Ärzte umso unverständlicher, die meinen, aus persönlicher Erfahrung heraus die Indikation für die Sterbehilfe stellen und diese durchführen zu können. „Das zu entscheiden übersteigt die Fachkompetenz einzelner Personen. Die eigentlich ärztliche Aufgabe, nämlich die Begleitung von sterbewilligen Patientinnen und Patienten, erfordert die Einbindung eines interdisziplinären Teams aus primär behandelnder Fachdisziplin, Palliativmedizinern und Psychologen beziehungsweise Psychotherapeuten“, stellte Emami klar.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wird in einigen Monaten erwartet.

Pressestelle

Telefon 040/ 20 22 99 200

Fax 040/ 20 22 99 400

presse@aekhh.de

Pressestelle der Ärztekammer Hamburg

Telefon: 040/ 20 22 99 200

verantwortlich: Nicola Timpe, 18. April 2019